

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	251.893.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	275.446.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-23.552.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-23.552.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	10.933.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-12.618.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	246.966.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	260.640.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-13.673.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.280.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.211.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.930.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.029.504.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.012.689.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.815.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.930.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

34.442.500 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf: 203.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer -
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 630 v. H.
 - c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
 - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche
 - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 977,47 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	438.102.391,76
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	422.515.591,76
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	409.896.691,76

Die Höhe des Eigenkapitales wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Die Angaben sind vorläufig. Sie basieren auf dem Projektarbeitsstand und dienen daher der groben Orientierung zur Finanz- und Vermögenslage der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
 2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.
 3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.
-

4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1% der Gesamtbeträge nach Ziffer 2 und 3. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
 5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.
 - e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - h) Auszahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Ziff. 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.
 - i) Auszahlungsansätze für Sach- und Dienstleistungen und sonstige laufende Auszahlungen (Ifd. Nr. 13 und Nr. 16 der Finanzrechnung) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 12 einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Sachanlagen (Ifd. Nr. 36 der Finanzrechnung) und Auszahlungen für Vorräte (Ifd. Nr. 39 der Finanzrechnung), sofern dies aus Abgrenzungsgründen notwendig wird. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge erhöhen den Ansatz für Abschreibungen entsprechend.
 - j) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
 - k) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren
 - l) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.
 - m) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
 - n) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
-

- o) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- p) Die Regelung nach Buchstabe q) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.
- q) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- r) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i. S. d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.

I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.08.2015 mit folgenden Entscheidungen erteilt:**A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2015**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 2.930.900 EUR in Höhe von 529.450 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:
Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm so zu gestalten, dass zukünftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250.000 EUR nachzuweisen.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 34.442.500 EUR in Höhe von 28.752.500 EUR teilweise genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 203.000.000 EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 180.000.000 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:
Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 viertel-jährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
4. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 977,47 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
 - 4.2 Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.
 - 4.3 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neubesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

II. Sonstiges

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.08.2014 bis 24.08.2015 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

07.08.15

Schwerin, den



Siegel

i. V. 
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin